

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nürnberg (BFGebS);

Neukalkulation Gebühren Friedhofsverwaltung

- I. Sprunghaft gestiegene Kosten vor allem in den Bereichen Personal und Energie sowie der Haushaltskonsolidierungsbeschluss des Stadtrates vom 17.11.2022, jährlich 250.000 € des nach wie vor bestehenden „Gebührendefizits“ bei der Friedhofsverwaltung abzubauen, machen eine Anpassung der zuletzt 2022 neu kalkulierten Gebühren für hoheitliche Leistungen der Friedhofsverwaltung (Trauerhallen, Bestattungen und Grabnutzungen) erforderlich.

Grundlage für die Neukalkulation der Gebühren waren hierbei die im Jahresabschluss 2022 ermittelten Kosten. Die Gebührevorkalkulation für 2024 basiert zudem auf der generellen Annahme einer Kostensteigerung von 6 % jährlich und somit rd. 1,18 Mio. € bezogen auf das Rechnungsergebnis 2022. Somit wurden die Gebühren in einem ersten Schritt der Kalkulation fast ausnahmslos um 6 % erhöht.

In einem zweiten Schritt wurde zur Erfüllung des vorgegebenen Konsolidierungsziels aus dem Beschluss des Stadtrates vom 17.11.2022, den jeweiligen Kalkulationsergebnissen auf die einzelne gebührenbehaftete Leistung entsprechend, eine Anpassung nach oben vorgenommen, wenn die hochgerechnete Gebühr nach wie vor bei weitem nicht kostendeckend war und kein nachteiliger Nachfrageeffekt zu befürchten ist.

Im Einzelnen ergibt sich dadurch folgende Neuberechnung der Gebühren:

A		Bestattungsgebühren		
			bisherige Gebühr (seit 01.01.2023)	vorgeschl. Gebühr ab 01.01.2024
1		Leistungen		
1.1		Bestattung eines Sarges		
	1.1.1	Annahme einer/eines Verstorbenen im Sarg	40,00 €	49,00 €
	1.1.2	Beisetzung eines Erwachsenen	1.311,00 €	1.390,00 €
	1.1.3	Beisetzung eines Kindes	450,00 €	450,00 €
	1.1.4	Beisetzung in einer Gruft	945,00 €	1.002,00 €
	1.1.5	Beisetzung im Seelenfeld für Totgeburten	250,00 €	250,00 €
	1.1.6	Beisetzung im Grabfeld für Stillgeborene	250,00 €	250,00 €
1.2		Bestattung einer Urne		
	1.2.1	Annahme einer Urne/Überurne	20,00 €	29,00 €
	1.2.2	Urnenbeisetzung eines Erwachsenen oder eines Kindes	219,00 €	244,00 €
	1.2.2.1	Urnenbeisetzung doppeltief (vorwiegend auf kirchlichen Friedhöfen) - neue Gebührenziffer	1.075,00 €	1.140,00 €
	1.2.3	Urnenbeisetzung in der Sammelgruft	72,00 €	76,00 €

1.3		Nutzungsgebühren		
	1.3.1	Kühlzelle (je Tag)	30,00 €	35,00 €
	1.3.2	Einbettungsraum	72,00 €	79,00 €
	1.3.3	Raum für rituelle Waschungen	248,00 €	263,00 €
	1.3.4	Schauzelle (je angefangene 60 min.)	75,00 €	80,00 €
	1.3.5	Abschiedsraum (je angefangene 60 min.)	282,00 €	299,00 €
	1.3.6	Große Trauerhalle 30 min. (Südfriedhof, Westfriedhof, Boxdorf, Reichelsdorf, Fischbach)	440,00 €	440,00 €
	1.3.7	Kleine Trauerhalle 30 min. (übrige Friedhöfe)	400,00 €	400,00 €
	1.3.8.1	Verlängerung Nutzung große Trauerhalle (je angefangene 30 min.)	220,00 €	220,00 €
	1.3.8.2	Verlängerung Nutzung kleine Trauerhalle (je angefangene 30 min.)	200,00 €	200,00 €
	1.3.9	Audioanlage für Tonträger/Datenträger von Dritten	75,00 €	80,00 €
	1.3.10	Zusätzlicher Kranz-/Blumenwagen	40,00 €	42,00 €
	1.3.11	Sektionsraum je Leiche	316,00 €	335,00 €
1.4		Leistungen des Bestattungsbetriebes		
	1.4.1	Anbringen oder Versetzen der Beschriftung an der Urnennischenverschlussplatte	136,00 €	159,00 €
	1.4.2.1	Anbringen der Beschriftung an einem Pflanzfeldgrab	232,00 €	246,00 €
	1.4.2.2	Anbringen der Beschriftung an einem Baumgrab - neue Gebührenziffer	68,00 €	159,00 €
	1.4.3	Ausgrabung eines Sarges bzw. von Gebeinen	1.350,00 €	1.431,00 €
	1.4.4	Ausgrabung/Entnahme einer Urne incl. Beisetzung im Ewigkeitsgrab	250,00 €	265,00 €
	1.4.5	Räumen einer Gruft	1.012,00 €	1.073,00 €
B		Grabgebühren		
2		Grabarten für Erdbestattungen	Gebühr/Jahr	Gebühr/Jahr
	2.1	Reihengräber Neuerwerb		
	2.1.1	Reihengrab Erwachsener	74,00 €	78,00 €
3		Grabarten für Urnenbestattungen		
	3.1	Urneneinzelgräber Neuerwerb/Verlängerung		
	3.1.1	Urnenerdgrab 0,85 x 0,85 m (nur Verlängerung)	37,00 €	39,00 €
	3.1.2	Urnenerdgrab 1,00 x 1,00 m	49,00 €	55,00 €
	3.1.3	Urnenerdgrab 1,00 x 1,50 m	73,00 €	82,00 €
	3.1.4	Urnenerdgrab 1,00 x 2,00 m	97,00 €	103,00 €
	3.1.5	Urnenerdgrab 1,50 x 1,50 m	109,00 €	116,00 €
	3.1.6	Urnenerdgrab 2,00 x 2,00 m	193,00 €	205,00 €
	3.1.7	Urnenerdgrab 3,00 x 3,00 m	433,00 €	459,00 €
	3.2	Urnengemeinschaftsanlagen Neuerwerb/Verlängerung		
	3.2.1	Urnennische einfachbreit	83,00 €	105,00 €
	3.2.2	Urnennische doppeltbreit	125,00 €	150,00 €
	3.2.3	Urnenhaingrab	139,00 €	159,00 €
	3.2.4	Sammelgruft (nur Neuerwerb)	75,00 €	80,00 €
	3.2.5	Baumgrab	125,00 €	154,00 €
	3.2.6	Urnengartengrab	125,00 €	133,00 €
	3.2.7	Urnenkulturgrab	75,00 €	80,00 €
	3.2.8	Pflanzenfeldgrab	75,00 €	80,00 €
	3.2.9	Urnengräber für Bestattungen von Amts wegen (nur Neuerwerb)	63,00 €	67,00 €

4.1		Wahlgräber Neuerwerb/Verlängerung		
	4.1.1	Wahlgrab einfachtief/einfachbreit	65,00 €	69,00 €
	4.1.2	Wahlgrab einfachtief/doppeltbreit	130,00 €	138,00 €
	4.1.3	Wahlgrab einfachtief/dreifachbreit	195,00 €	207,00 €
	4.1.4	Wahlgrab einfachtief/vierfachbreit	260,00 €	276,00 €
	4.1.5	Wahlgrab doppeltief/einfachbreit	130,00 €	138,00 €
	4.1.6	Wahlgrab doppeltief/doppeltbreit	260,00 €	276,00 €
4.2		Familiengräber Neuerwerb/Verlängerung		
	4.2.1	Familiengrab einfachtief/einfachbreit	80,00 €	85,00 €
	4.2.2	Familiengrab einfachtief/doppeltbreit	160,00 €	170,00 €
	4.2.3	Familiengrab einfachtief/dreifachbreit	240,00 €	254,00 €
	4.2.4	Familiengrab einfachtief/vierfachbreit	320,00 €	339,00 €
	4.2.5	Familiengrab einfachtief/fünffachbreit	400,00 €	424,00 €
	4.2.6	Familiengrab doppeltief/einfachbreit	160,00 €	170,00 €
	4.2.7	Familiengrab doppeltief/doppeltbreit	320,00 €	339,00 €
	4.2.8	Familiengrab doppeltief/dreifachbreit	480,00 €	509,00 €
	4.2.9	Familiengrab doppeltief/vierfachbreit	640,00 €	678,00 €
4.3		Wahlgräber für Kinder		
	4.3.1	Kindergrab 0,45 x 0,90 m	19,00 €	19,00 €
	4.3.2	Kindergrab 0,60 x 1,20 m	19,00 €	19,00 €

Abweichungen von der rechnerischen Gebührenerhöhung um 6 % ergeben sich bei den folgenden Gebührensätzen:

- 1.1.1 „Annahme einer/eines Verstorbenen“
Über den rechnerischen Wert der Kostensteigerung hinaus um weitere 9 € je Fall erhöht, um das „Gebührendefizit“ der Leistung weiter zu senken.
- 1.1.3 „Beisetzung eines Kindes“, 1.1.5 „Beisetzung im Seelenfeld für Totgeburt“ und 1.1.6 „Beisetzungen im Grabfeld für Stillgeborene“
Auf eine Erhöhung der Gebühren wurde verzichtet.
- 1.2.1 „Annahme von Urnen/Schmuckurnen“
Über den rechnerischen Wert der Kostensteigerung hinaus um weitere 8 € je Fall erhöht, um das „Gebührendefizit“ der Leistung weiter zu senken.
- 1.2.2 „Urnenbeisetzung – Erdgrab“, „Urnennischenbeisetzung“
Mischkalkulation; über den rechnerischen Wert der Kostensteigerung hinaus um weitere 12 € je Fall erhöht, um Kostendeckung herzustellen.
- 1.3.1 „Benutzung der Kühlzelle“
Über den rechnerischen Wert der Kostensteigerung hinaus um weitere 3 € je Fall erhöht, um das „Gebührendefizit“ der Leistung weiter zu senken.
- 1.3.2 „Benutzung Einbettungsraum“
Über den rechnerischen Wert der Kostensteigerung hinaus um weitere 3 € je Fall erhöht, um das „Gebührendefizit“ der Leistung weiter zu senken.
- 1.4.1 „Anbringung der Beschriftung an Urnennischenplatte“
Über den rechnerischen Wert der Kostensteigerung hinaus um weitere 15 € je Fall erhöht, um das „Gebührendefizit“ der Leistung weiter zu senken.
- 1.4.2.2 „Anbringung der Beschriftung an einem Baumgrab“
Über den rechnerischen Wert der Kostensteigerung hinaus um weitere 87 € je Fall erhöht,

um das „Gebührendefizit“ der Leistung weiter zu senken und einen „Gleichklang“ mit der Gebührenziffer 1.4.1 („Anbringung der Beschriftung an Urnennischenplatte“) herzustellen.

- 3.1.2 „Urnengrab 1,00 x 1,00 m“
Über den rechnerischen Wert der Kostensteigerung hinaus um weitere 3 € je Fall erhöht, um das „Gebührendefizit“ der Leistung weiter zu senken.
- 3.1.3 „Urnengrab 1,00 x 1,50 m“
Über den rechnerischen Wert der Kostensteigerung hinaus um weitere 5 € je Fall erhöht, um das „Gebührendefizit“ der Leistung weiter zu senken.
- 3.2.3 „Urnenhaingrabstelle“
Über den rechnerischen Wert der Kostensteigerung hinaus um weitere 12 € je Fall erhöht, um das „Gebührendefizit“ der Leistung weiter zu senken.
- 3.2.5 „Baumgrabstelle“
Über den rechnerischen Wert der Kostensteigerung hinaus um weitere 10 € je Fall erhöht, um das „Gebührendefizit“ der Leistung weiter zu senken.
- 4.3.1 „Kindergrab“
Auf eine Erhöhung der Gebühren wurde verzichtet.

Obwohl die Trauerhallen derzeit nur defizitär betrieben werden können, wird bewusst auf eine weitere Anhebung der Gebühren verzichtet, um den Rückgang der Buchungszahlen und damit eine Reduzierung des Deckungsbeitrags nicht noch zu verstärken. Generell wird unabhängig davon jedoch mit einem weiteren Rückgang der Buchungszahlen für die Trauerhallen gerechnet. Frh wird daher spätestens zur Kalkulation der Gebühren 2025 ein Konzept vorlegen, welches Handlungsalternativen zur künftigen Trauerhallennutzung und Prognosen zu deren jeweiligen finanziellen Auswirkungen enthält.

Zudem wurde auf eine Erhöhung der Bestattungsleistungen und Grabgebühren für Erdbeisetzungen über den kalkulatorischen Umfang hinaus bewusst verzichtet, um den ohnehin andauernden „Trend“ weg von der Erdbestattung hin zur Urnenbeisetzung nicht weiter zu befeuern.

Dem Auftrag des Stadtrates folgend, sieht die aktuelle Kalkulation einen Abbau des Finanzierungsdefizites im hoheitlichen Bereich um weitere 263.317 € auf dann noch 1,46 Mio. € (Rechnungsergebnis 2022: 2,21 Mio. €) vor.

Nürnberg, 27.09.2023

gez. Hoffmann

Leiter der Friedhofsverwaltung (2565)